

# ***Arcia Kulturregion***

## **Entwurf des Reglements über die regionale Kulturförderung**

Gestützt auf:

- Das Gesetz über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAG; SGF 480.1);
- Das Reglement über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAR; SGF 480.11);
- Die Statuten von *Arcia Kulturregion*, insbesondere Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 40 Abs. 2.

### **I. LEISTUNGEN DES VERBANDES FÜR MITGLIEDGEMEINDEN**

#### **Art. 1 Regionale Förderung – Beratung**

<sup>1</sup> Die Empfänger/innen im Sinne von Artikel 30 der Statuten, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden haben, können ein Gesuch einreichen, um vom Verband in Form einer Beratung für ihre Aktivitäten unterstützt zu werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Organisation und Entwicklung.

#### **Art. 2 Regionale Förderung – Kostenloser kultureller Anlass für die Bevölkerung**

<sup>1</sup> Der Verband finanziert jährlich eine kulturelle Aktivität, die den Einwohnerinnen und Einwohnern der Mitgliedgemeinden auf Anmeldung offensteht. Der Vorstand legt die Modalitäten dafür fest.

### **II. JAHRESBEITRÄGE – ZUSATZMODULE**

#### **Art. 3 Zusatzmodule – Grundsatz**

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 40 der Statuten kann jede Mitgliedgemeinde beschliessen, einen zusätzlichen Beitrag an die Verwirklichung des Verbandszwecks im Sinne der Förderung regionaler kultureller Aktivitäten und der Förderung regionaler kultureller Infrastrukturen zu leisten.

<sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck sich dazu verpflichten, dem Verband einen oder mehrere Zusatzbeiträge im Rahmen der Module zu bezahlen, die in den Artikeln 4 bis 6 dieses Reglements aufgeführt sind.

#### **Art. 4 Modul Förderung kultureller Aktivitäten**

<sup>1</sup> Das Modul Förderung kultureller Aktivitäten hat zum Ziel, die Ressourcen zu erhöhen, die dem Verband zur Umsetzung des Verbandszwecks nach Artikel 3 Bst. b zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt den jährlichen Beitrag zum Modul Förderung kultureller Aktivitäten in Franken pro Einwohner/in fest. Dieser darf Fr. 30.-/Einwohner/in nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die in Artikel 30 der Statuten aufgeführten Empfänger/innen mit Sitz oder Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden, die am Modul Förderung kultureller Aktivitäten teilnehmen, können regionale Förderung in Form einer der folgenden Verbandsleistungen erhalten:

- a) für die Gemeinden: Finanzierung einer Aktion für Zugang zu Kultur für die Schüler/innen ihres Schulkreises;

b) für Kulturunternehmen: mehrjährige, einjährige oder einmalige Subvention.

<sup>4</sup> Der Verband finanziert ausserdem für natürliche Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde, die den Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten bezahlt, den Erwerb eines Kultur-GA im Jahr, in dem sie volljährig werden.

<sup>5</sup> Die Gemeinden, die am Modul Förderung kultureller Aktivitäten teilnehmen, erhalten in der Delegiertenversammlung 5 zusätzliche Stimmen zugewiesen.

#### **Art. 5 Modul vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten**

<sup>1</sup> Das Modul vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten hat zum Ziel, die Ressourcen zu erhöhen, die dem Verband zur Umsetzung des Verbandszwecks nach Artikel 3 Bst. b zur Verfügung stehen. Der erhöhte Beitrag kann nur von Mitgliedgemeinden geleistet werden, die beim Modul Förderung kultureller Aktivitäten gemäss Artikel 4 dieses Reglements teilnehmen.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt den Jahresbeitrag des Moduls vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten in Franken pro Einwohner/in fest. Dieser darf Fr. 25.-/Einwohner/in nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Natürliche Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde, die am Modul vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten teilnimmt, erhalten beim Kauf von Abonnements für kulturelle Aktivitäten, die im Spielplan der Theater Équilibre und Nuithonie aufgeführt sind, eine Ermässigung, wie sie im Leistungsvertrag zwischen dem Verband und der Stiftung Équilibre et Nuithonie festgelegt ist.

<sup>4</sup> Die Gemeinden, die am Modul vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten teilnehmen, erhalten in der Delegiertenversammlung 3 zusätzliche Stimmen zugewiesen.

#### **Art. 6 Modul Unterstützung kultureller Infrastrukturen**

<sup>1</sup> Das Modul Förderung kultureller Infrastrukturen hat zum Ziel, die Ressourcen zu erhöhen, die dem Verband zur Umsetzung des Verbandszwecks nach Artikel 3 Bst. c und d zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt den Jahresbeitrag des Moduls Förderung kultureller Aktivitäten in Franken pro Einwohner/in fest. Dieser darf Fr. 10.-/pro Einwohner/in nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Verband kann einen Teil der Ausgaben decken, die im Rahmen von Investitionen anfallen für:

- a) kulturelle Infrastrukturen mit Sitz in einer Gemeinde, die den Beitrag an kulturelle Infrastrukturen leistet;
- b) kulturelle Einrichtungen im Eigentum von Empfänger/innen gemäss Artikel 30 der Statuten, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die den Beitrag an kulturelle Infrastrukturen leistet.

<sup>4</sup> Als kulturelle Einrichtung gilt jegliches kulturelles Material, das dem Auftrag des Verbandes entspricht.

<sup>5</sup> Der Sonderfall der Theater Équilibre und Nuithonie wird in der in Artikel 31 der Statuten vorgesehenen Vereinbarung geregelt.

<sup>6</sup> Die Gemeinden, die am Modul Unterstützung kultureller Infrastrukturen teilnehmen, erhalten in der Delegiertenversammlung 2 zusätzliche Stimmen zugewiesen.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten verabschiedet wird.

Angenommen an der Sitzung der Delegiertenversammlung am .....

Der/die Sekretär/in:

Der/die Präsident/in:

.....

.....